

Hauptsatzung

der Stadt Voerde (Niederrhein)

vom 27.12.1994

(nach dem Stand der 10. Änderungssatzung vom 07.07.2010)

Inhaltsangabe:

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Integrationsrat
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Ältestenrat
- § 14 entfällt
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

Hauptsatzung

der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.12.1994

(nach dem Stand der 10. Änderungssatzung vom 07.07.2010)

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666 ff.) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 20.12.1994 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Voerde (Niederrhein) liegt im Kreis Wesel. Sie grenzt im Süden an die Stadt Dinslaken, im Osten an die Stadt Dinslaken und die Gemeinde Hünxe, im Norden an die Stadt Wesel, im Westen bildet die Strommitte des Rheins die Stadtgrenze.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 53,5 qkm; es ist in der dieser Satzung angeschlossenen topographischen Karte "schwarz" umrandet.
- (3) Das Stadtgebiet gliedert sich in die Stadtteile Götterswickerhamm, Löhnen, Mehrum, Möllen, Voerde, Stockum, Holthausen, Friedrichsfeld, Emmelsum, Spellen und Ork.
- (4) Die Stadtteile beruhen auf geschichtlicher Entwicklung. Sie sind nicht Ortschaften im Sinne des § 39 GO NW.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Innenministers vom 18.10.1951 das Recht zur Führung eines Wappens und mit Urkunde des Innenministers vom 15.05.1957 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden:

Beschreibung des Wappens:

In geteiltem Schild oben in schwarzem Feld ein halbes goldenes Rad auf der Teilungslinie, unten in rotem Feld über einem silbernen Herzschildchen eine halbe goldene Lilienhaspel.

Beschreibung der Flagge:

Das Banner der Stadt Voerde zeigt im weißen Oberviertel (Bannerhaupt) das Wappen der Stadt. Darunter befinden sich zwei gleich lange und gleich breite Bahnen Rot-Gelb.

- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

§ 3**Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4**Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Voerde (Niederrhein) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Voerde (Niederrhein) fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Bürgeranträgen nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat den Bürgerantrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er den Bürgerantrag an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Soweit der Rat für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden selbst zuständig ist, gilt die Entscheidung gem. § 41 Absatz 2 GO als auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten nach § 41 Absatz 1 GO handelt.

Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, den Bürgerantrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung des Bürgerantrages soll abgesehen werden,
 - a) wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) wenn er gegenüber einem bereits geprüften Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 18 Mitgliedern eingerichtet, davon aus 12 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Voerde (Niederrhein)".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsherr. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters (§ 60 Absatz 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden vom Kultur- und Sportausschuss wahrgenommen.

An der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Für die Wahrnehmung der örtlichen Belange von Menschen mit Behinderungen gem. § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) wird der Sozialausschuss bestimmt. Die Zuständigkeiten des Rates, der entscheidungsbefugten Ausschüsse und des Bürgermeisters werden dadurch nicht berührt.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Absatz 2 auch für Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die der Rat eingerichtet hat.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet,

wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagersatz den Betrag von 20 € je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und die Beigeordneten.

§ 12**Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13**Ältestenrat**

- (1) Der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat als Beirat des Bürgermeisters und als interfraktionelles Beratungsgremium (ohne Entscheidungsbefugnis).
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung wird er in Verwaltungsangelegenheiten durch den allgemeinen Vertreter im Amt (§ 68 GO), in Angelegenheiten der Leitung der Ratssitzung und der Repräsentation durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (3) Der Ältestenrat ist auch einzuberufen, wenn eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.

§ 14**Stadtdirektor**

entfällt

§ 15**Beigeordnete**

Es können 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 16**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem Amtsblatt

„Amtsblatt der Stadt Voerde“

vollzogen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes:

1. Rathaus Voerde
2. Bürgerbüro Friedrichsfeld
3. Möllen, Schlesierstraße

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes werden auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- (2) Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes obliegen dem Bürgermeister.
- (3) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 werden auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- (4) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 obliegen dem Bürgermeister.
§ 8 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Voerde“ bleibt unberührt.
- (5) Über die Zulassung der Bediensteten zu Lehrgängen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung sowie zur Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder zu sonstigen Fortbildungseinrichtungen entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsposition vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, werden gem. § 22 LBG (neue Fassung) zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist über die Entscheidungen des Bürgermeisters nach den Absätzen 2, 4 und 5 zu unterrichten.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 17.10.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.04.1981 in der Fassung vom 16.07.1992 außer Kraft.

§ 6 Absatz 1 tritt am 16.06.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 1 in der Fassung vom 27.12.1994 außer Kraft.

§ 3 Absatz 1 und 3, § 4 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 2, 3 und 9, § 6 Absatz 3, § 9 Absatz 5, § 10 Absatz 3 Buchstabe g), § 11, § 12, § 13 Satz 1 § 15, § 16 Abs 1 und § 17 treten am 01.04.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 Absatz 1 und 3, § 4 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 2, 3 und 9, § 6 Absatz 3, § 9

Absatz 5, § 10 Absatz 3 Buchstabe g), § 11, § 12, § 13 Satz 1, § 14, § 15, § 16 Absatz 1 und § 17 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 16.06.1995 außer Kraft.

§ 5 Absatz 6, § 9 Absatz 4, § 16 Absatz 2 und § 17 treten am 09.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Absatz 6, § 9 Absatz 4, § 16 Absatz 2 und § 17 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 20.03.1997 außer Kraft.

§ 13 tritt am 23.12.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 13 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 04.10.1999 außer Kraft.

§ 10 Absatz 3 a) und f) treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Absatz 3 a) und f) der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 16.12.1999 außer Kraft.

§ 9 Absatz 4 Satz 1 tritt am 05.06.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Absatz 4 Satz 1 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 31.10.2001 außer Kraft.

§ 9 Absatz 5 und 6 treten am 08.05.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Absatz 5 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 31.05.2002 außer Kraft.

§ 17 Absatz 3, 4, 6 und 7 treten am 19.12.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten § 17 Absatz 3, 4 und 6 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 04.05.2005 außer Kraft.

§§ 6 und 8 sowie § 17 Absatz 6 treten rückwirkend am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 6 und 8 sowie § 17 Absatz 6 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 15.12.2006 außer Kraft.

§ 16 Absatz 1 tritt am 10.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 05.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 20.12.1994 beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 27.12.1994

Boß
Bürgermeister